

**Wirkungsvereinbarung**  
**zwischen**  
**der Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales**  
**und**  
*Träger / Anbieter*

Präambel

Der Fachbereich Soziales und die Träger der kommunal finanzierten Seniorenarbeit in der Stadt Leverkusen sind sich über Grundsätze der Weiterentwicklung der Seniorenarbeit in der Stadt Leverkusen einig. Die Leitziele sind:

- Kundenorientierung
- Förderung der Netzwerkarbeit und Ressourcenorientierung
- Information und Transparenz

und unveränderlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Einigkeit besteht ebenfalls bezüglich der strategischen Ausrichtung der kommunalen Seniorenarbeit. Deren Schwerpunkte beinhalten:

- Die Aktivierung älterer Menschen durch soziale Netzwerke, um deren Lebensbedingungen zu verbessern.
- Die Betreuung bedürftiger Senior\*innen zur Stabilisierung oder Verbesserung ihrer persönlichen Situation.
- Die Sensibilisierung der Senior\*innen und ihrer Angehörigen zur Vorsorge für das Alter.

Die strategische Ausrichtung der kommunalen Seniorenarbeit dient insgesamt vor allem dazu, den Verbleib der älteren Menschen in der häuslichen Umgebung zu fördern.

Die Umsetzung der benannten Zielsetzungen erfolgt in enger Kooperation aller Beteiligten. Ein trägerübergreifend vernetztes Angebot soll für alle älteren Menschen in der Stadt zugänglich sein.

Diese Wirkungsvereinbarung besteht aus einer für alle Träger identischen Rahmenvereinbarung sowie trägerspezifischen Wirkungspaketen für die Jahre 2024 bis 2028.

Mit dieser Wirkungsvereinbarung werden die obengenannten Eckpunkte durch Wirkungspakete im Detail umgesetzt, die Weiterentwicklung der Wirkungsziele und die Wirkungsweise der kommunalen Seniorenarbeit dargestellt und im kommunalpolitischen Kontext gesichert.

Im Rahmen dieses Prozesses wird die vertraglich zugesagte Wirkung der Angebote durch unterjährige Controllinggespräche zwischen den Trägern der kommunal finanzierten Seniorenarbeit und der Stadtverwaltung abgeglichen. Die Nachhaltigkeit der kommunalen Seniorenarbeit wird mit dieser Verfahrensweise gemeinsam weiterentwickelt.

## I. Rahmenvereinbarung

### § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die vom *Träger / Anbieter* in den Wirkungspaketen

#### *Überschrift des WP*

für den Zeitraum 2024 - 2028 beschriebenen Angebote, mit denen die darin beschriebenen Wirkungsziele zugesagt werden. Der Träger verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zu einer systematischen Zielverfolgung. Hierzu dienen u. a. die in § 2 benannte kooperative Qualitätsentwicklung sowie das in § 3 benannte Berichtswesen.

### § 2 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Qualitätsentwicklung im Sinne dieses Vertrages beinhaltet die permanente Orientierung der Wirkungspartner an den in der Präambel und in den Wirkungspaketen benannten Zielsetzungen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Sinne zur aktiven Mitwirkung an den dort genannten Zielsetzungen.

Darüber hinaus verpflichten sie sich zur kooperativen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Qualität der kommunal finanzierten Seniorenarbeit in der Stadt Leverkusen. In der laufenden Vertragsperiode soll auch erörtert werden, wie weitere städtische Sozialräume in geeigneter Weise durch Wirkungspakete eingebunden werden können.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Teilnahme an dem dreimal jährlich stattfindenden, gemeinsamen Qualitätszirkel der Wirkungspartner zur Weiterentwicklung der in der Präambel genannten Zielsetzungen und der Vernetzung der Angebote.

Weiterhin verpflichten sich die Vertragspartner dazu, während der Vertragslaufzeit unterjährig Controllinggespräche durchzuführen, die der systematischen Verfolgung der Wirkungsziele und der strategischen Weiterentwicklung der Wirkungspakete dienen.

### § 3 Berichtspflicht

Zu den Ergebnissen der in den Wirkungspaketen benannten bzw. zusätzlich vereinbarten Kennzahlen berichtet der *Träger / Anbieter* im Rahmen des Controllings zum 31.01. eines Jahres für das Vorjahr an den Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen.

Bei der Erhebung der unterjährigen Ergebnisse oder Jahresergebnisse der Wirkungspakete sind sowohl qualitative, als auch quantitative Aspekte der Wirkungsziel-erreichung zu berücksichtigen.

Unabhängig davon, ob der Träger für den nachfolgenden Vertragszyklus wieder ein Wirkungspaket einbringt, ist er auch zu einer abschließenden Darstellung seiner Erfahrungen mit der Wirkungserzielung zum Ende der Vertragsperiode verpflichtet.

#### **§ 4 Weiterentwicklung der Leverkusener Seniorenarbeit**

Zur Reflektion der Zielerreichung sowie zur Festlegung der strategischen Auslegung der kommunalen Seniorenarbeit verpflichten sich die Vertragspartner zur Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Gesprächstermin, zu dem ein Vertreter mit entsprechender Entscheidungskompetenz entsendet wird.

#### **§ 5 Vergütung**

Der *Träger / Anbieter* erhält für das Erreichen des angestrebten Zustandes in den Wirkungspaketen

*Überschrift des WP mit Angabe Betrag* pro Jahr.

Ein Wegfall der im Wirkungspaket bezifferten Erträge und sonstiger Einnahmen, respektive deren Steigerung, haben keinerlei Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen beider Partner. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Kündigung nach § 8.

Der *Träger / Anbieter* kann erstmalig ab dem Jahre 2025 tarifvertraglich bedingte Personalkosten-Erhöhen, ggf. in Anlehnung an die Tarifsteigerungen des TVÖD, geltend machen. Dazu muss der Träger die tatsächliche Tarifbindung und deren konkrete Umsetzung für das in den Wirkungspaketen eingesetzte Personal der Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales, nachweisen. Entsprechende Erhöhungen der Vergütung für die betroffenen Wirkungspakete erfolgen ggf. nachträglich für den Zeitraum ab Umsetzung der Tarifierhöhung.

#### **§ 6 Zahlungsweise**

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt, jeweils zu Beginn eines jeden Halbjahres, in zwei Teilbeträgen - frühestens nach Abschluss dieser Vereinbarung.

#### **§ 7 Geltungsdauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028. Die Beteiligten beabsichtigen, über die genannte Dauer hinaus die Vereinbarung fortzusetzen. Entsprechende Verhandlungen werden im Laufe des Jahres 2028 geführt.

## **§ 8 Kündigung**

Es besteht ausschließlich ein Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Sofern diese Vereinbarung mehrere Wirkungspakete umfasst, kann sich eine Kündigung auf die Erbringung einzelner Wirkungspakete beziehen, ohne dass der Vertrag als Ganzes ungültig wird.

## **§ 9 Vertragsänderungen/Salvatorische Klausel**

Die Rahmenvereinbarung kann nur einvernehmlich von allen an der wirkungsorientierten Steuerung aktiv mitwirkenden Trägern der Kommunalen Seniorenarbeit verändert werden. Träger und Stadt Leverkusen verpflichten sich bezüglich der in der Rahmenvereinbarung geregelten Punkte keine Regelungen außerhalb dieser Vereinbarung zu treffen.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck in zulässiger Form entspricht.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

Bei Übergang der Wirkungszusage auf einen Rechtsnachfolger des Trägers verpflichtet sich der Träger dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Vertrag ebenfalls auf diesen übergeht.

Ein derartiger Vertragsübergang bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den *xx.xx.xxxx*

Für die Stadt Leverkusen  
In Vertretung

Für *Träger / Anbieter*

---

Lünenbach, Beigeordneter für Soziales

---

*Vertreter Träger / Anbieter*